

# Einladung

zur Jahreshauptversammlung der DLRG Coppenbrügge e.V.  
am **Samstag, den 20.03.2021 um 17.00 Uhr**  
als Onlineveranstaltung über Zoom: <https://coppenbruegge.dlrg.de/jhv>  
Auch die Eltern unserer jugendlichen Mitglieder sind herzlich  
willkommen.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Benennung des Protokollführers
3. Grußworte des Bezirkes
4. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Stimmberechtigung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. Vorstellen der Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder
8. Bekanntgabe des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2020
9. Beschluss über die Tagesordnung
10. Ehrungen
11. Bericht des Vorstandes mit Aussprache
12. Bericht des Schatzmeisters
13. Bericht der Revisoren
14. Entlastung des Schatzmeisters
15. Entlastung des Vorstandes
16. Behandlung der bis zum 13.03.2021 eingegangenen Anträge
17. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 mit Aussprache
18. Vorschau auf 2021
19. Verschiedenes

Mit kameradschaftlichem Gruß



Thomas Ende, 1. Vorsitzender



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

Landesverband Niedersachsen  
Bezirk Weserbergland

**Ortsgruppe Coppenbrügge e.V.**  
- Der Vorstand -

Thomas Ende  
Heerburg 32  
31863 Coppenbrügge

Telefon: 05156/ 780 812  
E-Mail: [vorsitz@coppenbruegge.dlrg.de](mailto:vorsitz@coppenbruegge.dlrg.de)  
Internet: [www.coppenbruegge.dlrg.de](http://www.coppenbruegge.dlrg.de)

Coppenbrügge, im Februar 2021

### Wie nehme ich teil?

Hinweise und Zugang über: <https://coppenbruegge.dlrg.de/jhv>  
Über den obigen Link wird ein virtueller Raum bei Zoom  
angeboten. Alle Teilnehmer müssen mit ihrem **Vor- und Zunamen**  
als Username teilnehmen.  
Freischaltung ab 16:30 Uhr

Bank:  
Sparkasse Weserbergland  
IBAN: DE22 2545 0110 0003 0150 96  
BIC: NOLADE21SWB



**Bleib ein Held!  
Bleib in deinem Verein!**

[www.niedersachsen.dlrg.de](http://www.niedersachsen.dlrg.de)

**DLRG**

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht“ (Corona-Abmilderungsgesetz) hat der Bundestag am 25.03.2020 beschlossen. Zwei Tage später wurde es vom Bundesrat bestätigt und ist nun seit dem 28. März 2020 gültig. Der Artikel 2 dieses Gesetzes umfasst das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, **Vereins-**, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“.

- **Art. 2 § 5 Abs. 2**

Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

Das bedeutet, dass erstens die Online-Mitgliederversammlung der Präsenzversammlung gleichgestellt wird, **auch wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist** und zweitens können Mitglieder ihre Stimmen vor der Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung bereits schriftlich abgeben und müssen dann nicht an der Versammlung teilnehmen.